

390. Landrecht. Mit Zuschrift vom 13. Februar 1899 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Gemeinderates Dietikon namens des Herrn Jakob Müller, Schlosser, aus Bochingen, Württemberg, geboren am 20. Januar 1878 zu Dietikon, und wohnhaft daselbst, welcher am 3. Dezember 1897 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Dietikon aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 17. November 1897, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt in der Schweiz ausgewiesen hat, um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem ledigen Herrn Jakob Müller wird gemäß § 21 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Dietikon bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 130 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn Müller, an den Gemeindrat Dietikon, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Bochingen.
